

RS Vwgh 1993/10/28 91/19/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §47;

AZG §26 Abs1;

AZG §26 Abs2;

Rechtssatz

Der Arbeitgeber ist nach § 26 Abs 2 AZG nicht verpflichtet, dem Arbeitsinspektor die Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung zu übersenden. Tut er dies trotzdem auf freiwilliger Basis, so hat das keinen Einfluß auf den Beweiswert der von ihm geführten Aufzeichnungen und die darauf beruhende Anzeige.

Schlagworte

Beweismittel Urkunden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991190134.X09

Im RIS seit

23.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at